

## eCH-0007 Datenstandard Gemeinden

<b>Name</b>	Datenstandard Gemeinden
<b>Standard-Nummer</b>	eCH-0007
<b>Kategorie</b>	Standard
<b>Reifegrad</b>	Implementiert
<b>Version</b>	6.0
<b>Status</b>	Vorschlag
<b>Genehmigt am</b>	2014-03-24
<b>Ausgabedatum</b>	2014-04-11
<b>Ersetzt Standard</b>	5.00 (Minor Change)
<b>Sprachen</b>	Deutsch
<b>Autoren</b>	Fachgruppe Meldewesen Fritz Gebhard, <a href="mailto:fritz.gebhard@bfs.admin.ch">fritz.gebhard@bfs.admin.ch</a> Willy Müller, <a href="mailto:willy.mueller@isb.admin.ch">willy.mueller@isb.admin.ch</a> Ernst Oberholzer, <a href="mailto:ernst.oberholzer@bfs.admin.ch">ernst.oberholzer@bfs.admin.ch</a> Frédéric Reinhard, <a href="mailto:frederic.reinhard@bfs.admin.ch">frederic.reinhard@bfs.admin.ch</a>
<b>Herausgeber / Vertrieb</b>	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 <a href="http://www.ech.ch">www.ech.ch</a> / <a href="mailto:info@ech.ch">info@ech.ch</a>

## Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat und die erlaubten Werte zum elektronischen Austausch von Identifikation und Namen von politischen Gemeinden der Schweiz.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Status des Dokuments</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsgebiet</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Spezifikation</b> .....	<b>4</b>
4.1	municipalityId – BFS-Gemeindenummer.....	4
4.2	municipalityName – amtlicher Gemeindename .....	5
4.3	cantonAbbreviation – Kantonskürzel.....	5
4.4	cantonFLAbbreviation – Kantonskürzel inkl. Fürstentum Liechtenstein .....	5
4.5	historyMunicipalityId – Historisierungsnummer .....	5
<b>5</b>	<b>Zuständigkeit und Datenbezug</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Sicherheitsüberlegungen</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Urheberrechte</b> .....	<b>7</b>
	<b>Anhang A – Referenzen &amp; Bibliography</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang B – Mitarbeit &amp; Überprüfung</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang C – Glossar</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang D – Änderungen gegenüber der Version 5.0</b> .....	<b>8</b>

## 1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss **genehmigt**. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

## 2 Anwendungsgebiet

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat und die erlaubten Werte zum elektronischen Austausch von Identifikationen und Namen von politischen Gemeinden und gemeindefreien Gebieten (Kommunanzen, kantonale Seeanteile u.a.) in der Schweiz sowie den Bezug der entsprechenden Referenzdaten.

## 3 Beschreibung

Unter Gemeinde ist die durch die kantonale Gesetzgebung als Gemeinde bezeichnete kleinste politische Einheit in der institutionellen Gliederung der Schweiz zu verstehen, welche durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt ist.<sup>1</sup>

Der amtliche Name jeder Gemeinde muss schweizweit eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben. Neu geschaffene Gemeinden können jedoch den Namen einer aufgelösten Gemeinde übernehmen. Jede Gemeinde wird zudem durch eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergebene Gemeinenummer identifiziert.

Der Inhalt des amtlichen Gemeindeverzeichnisses unterliegt folgenden definierten Mutationsprozessen [Der Buchstabe steht für die Gemeinden und deren Namen]:

- (1) Eingemeindung: [A] + [B] → [A+]
- (2) Gemeindefusion: [A] + [B] → [C]
- (3) Gemeindetrennung: [A] → [B] + [C]
- (4) Ausgemeindung: [A] → [A-] + [B]
- (5) Gebietsabtausch: [A] + [B] → [A+] + [B-]
- (6) Namensänderung: [A] → [Aa]
- (7) Änderung der Kantons-/Bezirkszugehörigkeit

Da das schweizerische Hoheitsgebiet auch sogenannte gemeindefreie Gebiete (Kommunanzen, kantonale Seeanteile u.a.) umfasst, sind diese Gebiete ebenfalls Teil des BFS-Nummerierungssystems. Die Bezeichnungen dieser Gebiete haben jedoch keinen amtlichen Charakter und es besteht kein Gewähr bezüglich Eindeutigkeit dieser Namen.

---

<sup>1</sup> Zitiert nach Artikel 3 des Entwurfs zur Verordnung über geographische Namen (GeoNV), Version vom 27.9.2006

Gewisse Verwaltungsaufgaben im Fürstentum Liechtenstein werden durch Behörden der eidg. Bundesverwaltung wahrgenommen. Aus diesem Grund ist im Nummerierungssystem des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz zusätzlich ein Wertebereich für die Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein reserviert und kann auf Anfrage vom BFS abgegeben werden. Zur besseren Abgrenzung der Verwendungszwecke – Meldewesen Einwohnerkontrolle, Statistik – werden im Schema zwei getrennte Typen geführt, einer mit Wertebereich für das Fürstentum Liechtenstein einer ohne.

## 4 Spezifikation

Für den Austausch von Gemeindeinformationen (Gemeindezugehörigkeit, Ereignisgemeinden u.a.) ist das Schema eCH0007 anzuwenden.

Das Schema enthält zwei komplexe Typen welche sich strukturell nur bezüglich der Kantonskürzel unterscheiden.

- `swissMunicipalityType` verwendet `cantonAbbreviationType`
- `swissAndFLMunicipalityType` verwendet `cantonFLAbbreviationType` und beinhaltet somit auch die Information zum Fürstentum Liechtenstein.

Beide Typen enthalten die nachfolgend genauer beschriebenen Informationen. Optionale Elemente sind zwingend zu liefern wenn die Information vorhanden ist.

`swissMunicipalityType`

- BFS-Gemeindennummer (optional)
- Amtlicher Gemeindename
- Kantonskürzel (optional)
- Historisierungsnummer (optional)

`swissAndFLMunicipalityType`

- BFS-Gemeindennummer
- Amtlicher Gemeindename
- Kantonskürzel
- Historisierungsnummer (optional)

### 4.1 municipalityId – BFS-Gemeindennummer

Die BFS-Gemeindennummer wurde erstmals im Jahr 1960 vergeben und identifiziert jeden Eintrag in den rechtskräftigen Ständen des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz in eindeutiger Weise.

Änderungen im amtlichen Gemeindeverzeichnis führen teilweise zu einer Neuvergabe von BFS-Gemeindennummern, wobei seit dem Jahr 1960 unterschiedliche Vergaberegeln zur

Anwendung kamen. Die Wiederverwendung einer in der Vergangenheit aufgehobenen BFS-Gemeindenummer kann deshalb in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

#### **4.2 municipalityName – amtlicher Gemeindename**

Der amtliche Gemeindename ist die behördenverbindliche Bezeichnung für jede politische Gemeinde der Schweiz. Der amtliche Gemeindename ist einsprachig und darf zu keiner Verwechslung mit einem anderen, zum gleichen Zeitpunkt im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeten Namen einer politischen Gemeinde Anlass geben.

Amtliche Gemeindennamen können auf Antrag der Gemeinde geändert werden. Eine Änderung des Gemeindennamens hat in der Regel keine Änderung der BFS-Gemeindennummer zur Folge, ausser wenn die Namensänderung durch Trennung oder Vereinigung bisheriger Gemeinden erfolgt.

#### **4.3 cantonAbbreviation – Kantonskürzel**

Jede Gemeinde hat eine eindeutige Kantonszugehörigkeit, welche durch das in der Schweiz allgemein gebräuchliche Kantonskürzel definiert werden kann.

Mit dem Kantonskürzel kann beim Datenaustausch auf einfache Weise geprüft werden, ob das Element «municipalityId» nicht irrtümlicherweise die vierstellige Postleitzahl enthält, da auf Kantonsstufe keine Werteüberschneidungen zwischen BFS-Gemeindennummern und Postleitzahlen möglich sind.

#### **4.4 cantonFLAbbreviation – Kantonskürzel inkl. Fürstentum Liechtenstein**

Analog cantonAbbreviation, enthält aber neben den eigentlichen Kantonen auch noch den Eintrag „FL“ für das Fürstentum Liechtenstein.

#### **4.5 historyMunicipalityId – Historisierungsnummer**

Die Historisierungsnummer dient als Ordnungsnummer im sogenannten historisierten Gemeindeverzeichnis und identifiziert alle seit dem Jahr 1960 im amtlichen Gemeindeverzeichnis enthaltenen Einträge (Aufnahme, Änderungen und Aufhebungen von Gemeinden) in eindeutiger Weise.

Mit der Historisierungsnummer (optionales Element) werden beim Datenaustausch implizit alle Angaben zur Aufnahme bzw. Aufhebung einer Gemeinde (Datum und Grund der Auf-

nahme bzw. Aufhebung sowie Vorgänger und Nachfolger) übermittelt, welche in den Tabellen des historisierten Gemeindeverzeichnisses enthalten sind.

## 5 Zuständigkeit und Datenbezug

Das BFS führt das amtliche Verzeichnis der Gemeinden sowie der gemeindefreien Gebiete der Schweiz. Die durch Mutationsprozesse verursachten Änderungen im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden vom BFS mit Datum ihrer Rechtskraft auf verschiedenen Diffusionskanälen und mit unterschiedlichen Informationsangeboten elektronisch publiziert.

Weitere Informationen sind im Online-Nomenklaturserver des BFS und im Statistikportal des BFS verfügbar. Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, welche bei Neuauflagen aktiv per E-Mail informiert werden möchten, können sich im Statistikportal des BFS für das Abonnement „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ einschreiben.

Das BFS behält sich vor, die genannten Diffusionskanäle und Informationsangebote bei Bedarf anzupassen. Über entsprechende Änderungen werden die abonnierten Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses automatisch informiert.

## 6 Sicherheitsüberlegungen

Der Austausch von Gemeinde-Identifikationen und –namen unterliegt keinen besonderen Datenschutzbeschränkungen.

- Konsistenzprobleme bei der Vergabe der Gemeinde- bzw. Historisierungsnummern können zu fehlerhaften Interpretationen von Daten führen. Es müssen daher geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu vermeiden.
- Mutwillige Veränderungen der BFS verwalteten Master-Definitionen in der Datenbank des BFS oder bei der Übertragung zu den Nutzern können Fehler im Verwaltungsgeschäft nach sich ziehen, Kosten und Aufwand produzieren. Sowohl die Master-Datenbank wie die Übertragung der Gemeindeinformationen an die Nutzer sind geeignet gegen mutwillige Veränderungen zu schützen.
- Denial of Service-Attacken auf den Datenlieferanten der Gemeindefinitionen können die Arbeit der Gemeinden, welche auf aktuelle Daten angewiesen sind, behindern.

## 7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 8 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von eCH erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den eCH-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

## **Anhang A – Referenzen & Bibliography**

- (1) Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625); in Revision.
- (2) Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz, BFS, Neuchâtel 2006
- (3) Ortschaftenverzeichnis der Schweiz; BFS, Neuchâtel 2006
- (4) Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz; BFS, Neuchâtel 2007
- (5) [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) > Infothek > Nomenklaturen, Inventare

## **Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung**

Gebhard Fritz, Bundesamt für Statistik

Müller Willy, Informatikstrategieorgan Bund

Oberholzer Ernst, Bundesamt für Statistik

Reinhard Frédéric, Bundesamt für Statistik

Mitglieder der eCH-Fachgruppe Meldewesen

## **Anhang C – Glossar**

Keine Bemerkungen

## **Anhang D – Änderungen gegenüber der Version 5.0**

- RfC 2012-53, Der Standard selbst wurde inhaltlich nicht geändert. Im XML-Schema wurde die Definition der Historisierten Gemeindeld an jene im eCH-0071 angeglichen. Es wurde ein Pattern für Minimal- und Maximal-Wert aufgenommen.